

Entwurf



ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

zwischen

der Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental, Affolternstrasse 45, 3416 Affoltern i.E.,
vertreten durch den Gemeinderat

und

der Einwohnergemeinde Sumiswald, Lütoldstrasse 3, 3454 Sumiswald, vertreten durch den
Gemeinderat

betreffend

Leitung der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E.

Art. 1 Zweck und Umfang

¹ Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. beauftragt die Einwohnergemeinde Sumiswald mit der operativen Führung der gesamten Gemeindeverwaltung. Zur Erreichung dieses Ziels setzt die Gemeinde Sumiswald insbesondere ihr Kaderpersonal für die Leitung der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. ein (Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Bauverwalter). Der Einsatz dieser Personen erfolgt flexibel je nach Anfall der Arbeiten in den erwähnten Fachgebieten.

² Zu den Hauptaufgaben der Gemeinde Sumiswald respektive ihres Personals gehören folgende Verantwortlichkeiten:

- Gesamtleitung der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E., inklusive Sicherstellen des Schalter- und Telefondienstes;
- Personal- und Lehrlingswesen;
- Sekretariatsführung für die Einwohnergemeindeversammlung, den Gemeinderat und die Kommissionen;
- Leiten der Einwohner- und Fremdenkontrolle sowie Vorbereiten und Durchführen von eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen;
- Organisation und Überwachung der Benützungordnung für gemeindeeigene Räume und der Sportanlage;
- Führen des Finanz- und Rechnungswesens;
- Führen des Steuerregisters sowie des Registers der amtlichen Werte
- Führen der AHV-Zweigstelle;
- Führen des Bau-, Planungs- und soweit erforderlich des Vermessungswesens (inkl. Strassenwesen) sowie baupolizeiliche Aufgaben;
- Sicherstellen des Unterhalts der gemeindeeigenen Liegenschaften;
- Aufgaben der Wasser- und Stromversorgung und der Abwasser- und Abfallentsorgung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (inkl. Gewässerschutz);

- Zusammenarbeit mit der Werkhofequipe und dem Reinigungspersonal;
- Weitere hier nicht erwähnte Aufgaben, die ins Pflichtenheft einer Gemeindeverwaltung gehören.

³ Der Gemeinderat von Affoltern i.E. stellt das übrige Personal an (Art. 4 Abs. 2 nachstehend).

⁴ Die Gemeinde Sumiswald sichert der Gemeinde Affoltern i.E. eine gesetzeskonforme, professionelle, wirtschaftliche und kundenorientierte Erfüllung aller Aufgaben zu.

Art. 2 Verantwortung

¹ Die sachpolitische Verantwortung für sämtliche Bereiche der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. verbleibt bei der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

² Die Verantwortlichkeiten der für die Führung der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. zuständigen Personen richten sich nach den vorhandenen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

Art. 3 Politische Selbständigkeit, Arbeitsausführung

¹ Die politische Selbständigkeit und der Sitz der beiden Gemeinden bleibt umfassend gewahrt.

² Politisches und fachliches Aufsichtsorgan über die Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. ist der Gemeinderat von Affoltern i.E. Die Aufgaben richten sich nach dem Organisationsreglement, der Organisationsverordnung und allen weiteren gemeinderechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

³ Grundsätzlich werden die Verwaltungsaufgaben in der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. ausgeführt. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die anfallenden Arbeiten der Gemeinde Affoltern i.E. am Sitz der Gemeinde Sumiswald, mittels elektronischer Zugriffsberechtigung, wahrzunehmen.

Art. 4 Organisation

¹ Das von der Gemeinde Sumiswald zur Verfügung gestellte Personal ist nach den Bestimmungen der Gemeinde Sumiswald angestellt und besoldet (OgR, Besoldungsreglement). Das Personal untersteht der Aufsicht der Gemeinde Sumiswald. Alle Versicherungsleistungen (Sozialversicherungen, Versicherungen gegen Unfall und Krankheit inkl. NBU) obliegt der Gemeinde Sumiswald.

² Das von der Gemeinde Affoltern i.E. selbständig beschäftigte Personal ist nach den Bestimmungen der Gemeinde Affoltern i.E. angestellt und besoldet (OgR, Besoldungsreglement). Das Personal untersteht der Aufsicht der Gemeinde Affoltern i.E. Alle Versicherungsleistungen (Sozialversicherungen, Versicherungen gegen Unfall und Krankheit inkl. NBU) obliegt der Gemeinde Affoltern i.E.

³ Für die Aufgabenerfüllung werden für die einzelnen Personen (Kader und Angestellte) Aufgabenbeschreibungen erstellt, in denen die Zuständigkeiten klar geregelt sind.

⁴ Das Kaderpersonal der Gemeinde Sumiswald ist gegenüber den in der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. angestellten Personen weisungsbefugt. Das Kaderpersonal überwacht die Aufgabenerfüllung.

⁵ Die Beschäftigung von Lernenden in der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. wird begrüsst und gefördert. Ein teilweiser Austausch der Lernenden zwischen der Gemeindeverwaltung Sumiswald und in der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. ist möglich.

⁶ Die Gemeinde Sumiswald stellt sicher, dass das von ihr eingesetzte Personal fähig und kompetent ist, die anfallenden Arbeiten fach- und zeitgerecht zu erledigen.

⁷ Die Teilnahme des Personals an Behördensitzungen wie auch für besondere Projekte wird zwischen den Gemeinden längerfristig geplant und abgesprochen.

⁸ Zusätzlicher Aufwand für projektbezogene Verwaltungsarbeiten muss vor Inangriffnahme der Arbeiten zwischen den Gemeinden abgesprochen werden. Eine zusätzliche Abgeltung, je nach Aufwand, bleibt vorbehalten.

Art. 5 Büroinfrastruktur

¹ Die Gemeinde Affoltern i.E. stellt die gesamte Büroinfrastruktur zur Verfügung, namentlich das Büromobiliar, die Informatikmittel, die Kommunikations- und Reproduktionsmittel, das Verbrauchsmaterial sowie alle weiteren zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Mobilien. Die Akten der abgeschlossenen Geschäftsvorgänge werden im Archiv der Gemeinde Affoltern i.E. archiviert.

² Die Sitzungen der Behörden der Gemeinde Affoltern i.E. finden in deren Räumlichkeiten statt.

Art. 6 Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten richten sich unabhängig nach den jeweiligen Bestimmungen der beiden Gemeinden.

Art. 7 Verfügungskompetenz

¹ Die Einwohnergemeinde Sumiswald respektive das zuständige Personal wird von der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. ermächtigt, im Namen der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. alle nötigen Handlungen und Verfügungen im übertragenen Aufgabenbereich gemäss Art. 1 zu treffen.

Art. 8 Unterschriftsberechtigung

¹ Wer in der Sache zuständige ist, unterschreibt für die Gemeinde.

² Der Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. und die für die Führung der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. verantwortlichen Personen unterschreiben in rechtsverbindlichen Angelegenheiten im Namen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates Affoltern i.E. kollektiv.

³ Die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu zweien, gemäss den gemeinderechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Affoltern i.E.

⁴ Die für die Führung der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. verantwortlichen Personen unterschreiben in administrativen Belangen mit Einzelunterschrift.

Art. 9 Abgeltung

¹ Die Gemeinde Affoltern i.E. entschädigt der Gemeinde Sumiswald die in Artikel 1 aufgelisteten Verwaltungsarbeiten wie folgt:

a) Arbeiten Gemeindeschreiber (70 %)		CHF	84'550.00	(GK: 20 / GS: 51)
b) Standard-Dienstleistungen (60 %)		CHF	47'425.00	(GK: 15 / GS: 20)
- Gemeindeschreiberei, Finanzen:	40 %			
- Bau:	20 %			
c) Büroinfrastruktur		CHF	500.00	
Total pro Jahr (aufgerundet)		CHF	132'475.00	

² Die Entschädigung für die Dienstleistungen der Gemeinde Sumiswald wird mit einem festen Kostendach von max. **CHF 140'000.00** festgelegt. Die Fahrzeit nach und von Affoltern i.E. ist in dieser Entschädigung eingeschlossen.

³ Die Gemeinden Sumiswald und Affoltern i.E. bilden ihr Personal auf ihr Kosten weiter.

⁴ Das Personal (Kader und Angestellte) hat über seine Leistungen eine Arbeitszeitkontrolle zu führen. Die benötigte Zeit ist nach Aufgabengebiet klar auszuweisen und jeweils Ende Jahr dem Gemeinderat Affoltern i.E. vorzulegen.

⁵ Die Abgeltung der Gemeinde Affoltern i.E. an die Gemeinde Sumiswald wird jeweils im August eines jeden Jahres neu überprüft und den Gegebenheiten angepasst zuhanden der Budgets der beiden Gemeinden.

⁶ Zusätzlich zu der Jahresentschädigung werden Fahrspesen in der Höhe von CHF 0.60 pro Kilometer (Hin- und Rückfahrt: 12 km) erhoben. Die Spesenvergütung für Mahlzeiten und Übernachtung bleibt vorbehalten und wird nur nach vorgängiger und gegenseitiger Absprache in Rechnung gestellt. Der Ansatz richtet sich nach dem Besoldungsreglement der Gemeinde Affoltern i.E.

⁷ Zusätzlich zur Büroinfrastruktur werden gebundene Ausgaben aus Büromaterial oder Porto (z.B. Frankiermaschine), soweit diese ausserhalb des Verwaltungsbetriebes der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. entstehen, jeweils auf Ende Jahr in Rechnung gestellt.

⁸ Die verantwortlichen Personen der Einwohnergemeinde Sumiswald haben für ihre Teilnahme an Sitzungen von Behörden der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. Anrecht auf die Ausrichtung von Sitzungsgeldern nach den geltenden personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

⁹ Die Gemeinde Sumiswald stellt ihr Guthaben nach Abs. 1 am Ende jedes Quartals pro rata in Rechnung.

Art. 10 Schweigepflicht

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Sumiswald unterliegt der Schweigepflicht in Bezug auf Angelegenheiten der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

Art. 11 Periodische Gespräche

¹ Die Gemeinderäte beider Gemeinden treffen sich in regelmässigen Abständen, mindestens einmal jährlich, zu einer Beurteilung der Zusammenarbeit und nehmen die nötigen Anpassungen vor. Ein erstes Standortgespräch zwischen den Gemeinderäten wird ein halbes Jahr nach Abschluss dieses Vertrages durchgeführt.

Art. 13 Streitigkeiten, Gerichtsstand

¹ Können Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

Art. 14 Geltung des Vertrags / Kündigungsfristen

¹ Dieser Vertrag tritt rückwirkend am 1. Dezember 2021 in Kraft.

² Der Zusammenarbeitsvertrag wird über eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren seit Inkrafttreten abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird.

Art. 15 Genehmigung

Der vorliegende Dienstleistungsvertrag wurde durch die beiden Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Sumiswald und Affoltern i.E. genehmigt.

Sumiswald, XX. XX 2021

Affoltern i.E., XX. XX 2021

Gemeinderat Sumiswald

Gemeinderat Affoltern i.E.

Der Präsident: Der Sekretär:

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Fritz Kohler Martin Affolter

Roland Ryser Fritz Weyermann